



1. Änderungssatzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 32.3 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Einwohnermeldewesen/Standesamt und Wohngeld	<i>Datum</i> 12.05.2026
---	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung	10.06.2026	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	15.06.2026	Ö
Senat (S)	Beratung	23.06.2026	N
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	29.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 1. Änderungssatzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschloss in ihrer Sitzung am 27.04.2026 in § 2 der Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Satz „Im Fall des sogenannten Wechselmodells, bei dem das Kind zu gleichen zeitlichen Anteilen bei beiden Eltern lebt, ist keiner der Elternteile alleinerziehend.“ zu streichen (BV-P-ö/08/0217-02).

Als Reaktion auf gesetzliche Änderungen seit dem In-Kraft-Treten der Satzung am 04.11.2020 schlägt die Verwaltung vor, die folgenden redaktionelle Änderungen mit zu beschließen:

In der bisherigen Fassung sind als begünstigte Personen Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch benannt. Diese Sozialleistung trägt zwischenzeitlich einen anderen Namen. Daher ist hier eine allgemeine Formulierung aufgenommen worden.

Artikel 2 e) der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 spricht von unbegleiteten Minderjährigen. Es erfolgt in dieser Richtlinie keine Unterscheidung zwischen minderjährigen Kindern und Jugendlichen. Aufgrund dessen ist der Wortlaut der Richtlinie übernommen worden.

Die vorstehenden Änderungen sind auch in das Antragsformular aufgenommen worden, welches als Anlage 1 zur Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehört.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

<input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen	<input type="checkbox"/> Erträge	Haushaltsjahr(e) 2026
<input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen	<input type="checkbox"/> Einzahlungen	

Bedarf entspricht der Haushaltsplanung Ja Nein

Nr.	Teilhaus- halt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Gesamtbedarf in EUR
1	07	35101 / 54190000 / 54190.40006	Zuschuss Kultur- und Sozialpass	60.000,00 €

Ist (nur auszufüllen, wenn Bedarf nicht der Haushaltsplanung entspricht)

Nr.	HH-Jahr	Bedarf in EUR	Gesamtermächtigung in EUR	Mehr-/Minderbedarf in EUR
1	2026	60.000,00	60.000,00	0,00

Deckungsvorschlag (nur bei Mehrbedarf auszufüllen)

Nr.	HH-Jahr	THH	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Deckungsmittel in EUR

Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren Ja Nein

Nr.	HH-Jahr	Erwarteter Bedarf für	Bedarf in EUR
1	2027 ff.	Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises	Muss im Zuge der HH-Planung 2027 ff. durch die KuS- Vertragspartner bezziffert werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

Begründung:**Anlage/n**

- 1 1. Änderungssatzung für den Kultur- und Sozialpass öffentlich
- 2 Anlage 1 zur Satzung Kultur- und Sozialpass öffentlich
- 3 Synopse zur Satzung Kultur- und Sozialpass öffentlich

1. Änderungssatzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung wird in Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 27.04.2026 (BV-P-ö/08/0217-02) mit Beschluss der Bürgerschaft ... am ... folgende 1. Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Begünstigte sind Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz
- Befreiung von Zuzahlungen zu Medikamenten nach § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
- Studenten und Studentinnen
Studenten sind Personen, die in einer Einrichtung des tertiären Bildungsbereichs immatrikuliert sind und dort eine akademische Ausbildung betreiben oder sich einer hochschulmäßigen Weiterbildung unterziehen. Nicht unter den Begriff fallen Personen, die als Gasthörer eingeschrieben sind.
- Leistungsberechtigte nach §§ 1, 2 Asylbewerberleistungsgesetz
- Auszubildende
Auszubildende sind Personen, die auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags eine Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang absolviert. Praktikanten fallen nicht darunter.
- Alleinerziehende mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern
Alleinerziehende sind Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
- Familien mit drei oder mehr minderjährigen Kindern
- Volljährige Schüler
Als Schüler gelten alle Schüler der allgemeinbildenden Schulen.
- unbegleitete Minderjährige aus Drittstaaten nach Artikel 2 e) der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013
- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst
- Jugendfreiwilligendienstleistende (Freiwilliges soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr) nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

- Schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX sowie schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX
- Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am ...

öffentlich bekannt gemacht.)

**ANTRAG auf einen Kultur- und Sozialpass (KuS)**

nur für Greifswalder Einwohner(innen)

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Adresse: _____

Telefon/ E-Mailadresse: _____

Hiermit stelle ich einen

Erstantrag**Weiterbewilligungsantrag**

unser Zeichen: ____ / _____

(optional)

auf Ausstellung des Kultur- und Sozialpasses.

Ich bin antragsberechtigt, da ich folgende Voraussetzungen erfülle:

Hauptwohnsitz in Greifswald

und

Bezieher(in) von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
(Bitte eine Kopie des aktuellen Bescheides beifügen),Bezieher(in) von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
(Bitte den aktuellen Sozialhilfebescheid oder Grundsicherungsbescheid in Kopie beifügen),

Wohngeldempfänger(in),

Befreiung von der Zuzahlung zu Medikamenten

(Bitte Nachweis der Befreiung zur Zuzahlung von Medikamenten beifügen)

Student(in)

(Bitte Studierendenausweis oder Studienbescheinigung beifügen),

Leistungsberechtigte(r) nach §§ 1, 2 AsylbLG

(Bitte eine Kopie des aktuellen Bescheides beifügen),

Auszubildende(r)

(Bitte einen Ausbildungsnachweis beifügen),

Alleinerziehende(r) mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern,Familie mit drei oder mehr minderjährigen Kindern,

Volljährige(r) Schüler(in)

(Bitte Schülerschein oder Schulbescheinigung beifügen),

unbegleitete(r) Minderjährige(r) aus Drittstaaten

(Bitte aktuelle Bescheinigung des Jugendamtes beifügen),

- Bundesfreiwilligendienstleitende(r)
(Bitte eine Kopie des Vertrages beifügen),
- Jugendfreiwilligendienstleistende(r)
(Bitte eine Kopie des Vertrages beifügen),
- Schwerbehinderte(r) oder schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte(r)
(Bitte Schwerbehindertenausweis (Vorder- und Rückseite) oder eine Kopie des Feststellungsbescheides beifügen) oder
- Bezieher(in) von Kinderzuschlag
(Bitte eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides von der Familienkasse beifügen).

Ich beantrage den Kultur- und Sozialpass für folgende weitere Familienmitglieder in meinem Haushalt:

	Name	Vorname	Geburtsdatum
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			

HINWEIS:

Erforderlich ist außerdem **ein Passbild des Antragsstellers**, als auch **ein Passbild von jedem Familienmitglied**.

(Anforderungen zum Passbild: Größe: 3,5 cm x 4,5 cm sowie Frontalaufnahme des Gesichtes mit hellem, einfarbigem Hintergrund)

Hiermit versichere ich, dass alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Mit der Speicherung der hier angegebenen Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung sowie zu statistischen Zwecken bin ich einverstanden.

Darüber hinaus erkläre ich, dass mir bekannt ist, dass es sich bei den Leistungen im Zusammenhang mit dem Kultur- und Sozialpass um freiwillige Leistungen handelt und kein Rechtsanspruch besteht.

.....
Ort, Datum

X.....
Unterschrift Antragsteller(in)

Synopse zur

1. Änderungssatzung Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

(Hier wird nur Bezug auf § 2 der Satzung genommen, da in den übrigen Regelungen der Satzung keine Änderungen erfolgen.)

§ 2 Begünstigte Personen

Begünstigte sind Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundversicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz
- Befreiung von der Zuzahlung zu Medikamenten nach § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
- Studenten und Studentinnen mit Hauptwohnsitz in Greifswald
Studenten sind Personen, die in einer Einrichtung des tertiären Bildungsbereichs immatrikuliert sind und dort eine akademische Ausbildung betreiben oder sich einer hochschulmäßigen Weiterbildung unterziehen. Nicht unter den Begriff fallen Personen, die als Gasthörer eingeschrieben sind.
- Leistungsberechtigte nach §§ 1, 2 Asylbewerberleistungsgesetz
- Auszubildende mit Hauptwohnsitz in Greifswald
Auszubildende sind Personen, die auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags eine Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang absolviert. Praktikanten fallen nicht darunter.

§ 2 Begünstigte Personen

Begünstigte sind Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- Bezieher von **Leistungen** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundversicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz
- Befreiung von der Zuzahlung zu Medikamenten nach § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
- Studenten und Studentinnen mit Hauptwohnsitz in Greifswald
Studenten sind Personen, die in einer Einrichtung des tertiären Bildungsbereichs immatrikuliert sind und dort eine akademische Ausbildung betreiben oder sich einer hochschulmäßigen Weiterbildung unterziehen. Nicht unter den Begriff fallen Personen, die als Gasthörer eingeschrieben sind.
- Leistungsberechtigte nach §§ 1, 2 Asylbewerberleistungsgesetz
- Auszubildende mit Hauptwohnsitz in Greifswald
Auszubildende sind Personen, die auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags eine Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang absolviert. Praktikanten fallen nicht darunter.

- Alleinerziehende mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern
Alleinerziehende sind Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
Im Fall des sogenannten Wechselmodells, bei dem das Kind zu gleichen zeitlichen Anteilen bei beiden Eltern lebt, ist keiner der Elternteile alleinerziehend.
- Familien mit drei oder mehr minderjährigen Kindern
- Volljährige Schüler
Als Schüler gelten alle Schüler der allgemeinbildenden Schulen
- Minderjährige unbegleitete Jugendliche aus Drittstaaten nach Artikel 2 e) der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013
- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligengesetz
- Jugendfreiwilligendienstleistende (Freiwilliges soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr) nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten
- Schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX sowie schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX
- Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

- Alleinerziehende mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern
Alleinerziehende sind Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
~~Im Fall des sogenannten Wechselmodells, bei dem das Kind zu gleichen zeitlichen Anteilen bei beiden Eltern lebt, ist keiner der Elternteile alleinerziehend.~~
- Familien mit drei oder mehr minderjährigen Kindern
- Volljährige Schüler
Als Schüler gelten alle Schüler der allgemeinbildenden Schulen
- **unbegleitete Minderjährige** aus Drittstaaten nach Artikel 2 e) der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013
- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligengesetz
- Jugendfreiwilligendienstleistende (Freiwilliges soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr) nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten
- Schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX sowie schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX
- Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz